



Gebührenreglement

der

**Einwohnergemeinde
Walliswil bei Wangen**

Gebührenreglement
der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

**Kostendeckung
Verhältnismässigkeit**

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

**Bemessungs-
arten**

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

**Gebühren nach
Aufwand**

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

**Pauschal-
gebühren**

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvor- schuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrich- tigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13**
Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14**
¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<u>Art. 15</u> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.-
Familienrecht	<u>Art. 16</u> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<u>Art. 17</u> ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letzwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.-

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.- pro Person
⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.- pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)

Art. 19

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20

¹Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Gemeindewesen (BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen

**Gesundheits-
wesen**

Art. 21

¹Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die
Gebühren der
Kantonsverwaltung
(BSG 154.21)

²Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die
Gebühren der
Kantonsverwaltung
(BSG 154.21)

³Desinfektionen

Aufwandgebühr II

**Gastgewerbe
und Handel mit
alkoholischen
Getränken**

Art. 22

¹Soweit Gesuche gemäss
Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im
Rahmen eines Baubewilligungs-
verfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss
Art. 31 ff

²Stellungnahme zur

a erstmaligen Erteilung einer
Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

b Uebertragung einer
Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I

c Erteilung einer Einzelbewilligung

Aufwandgebühr I

d Schliessung und Anordnung von
Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

³Durchführen der
Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

**Handel und
Gewerbe**

Art. 23

¹Totalausverkäufe, Teilausverkäufe
und Sonderverkäufe

Gesetz über Handel
und Gewerbe (BSG
930.1) und Verordnung
über die Ladenöffnung
an Werktagen sowie
Aus- und Sonder-
verkäufe (BSG 930.11)

2Mitbericht für Wanderlager, Verkaufswagen und Unterhaltungsgewerbe	Aufwandgebühr I
3Hausiererpatent - Visum	gratis
4Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:	
a Stellungnahme betreffend Einsteigeort	Fr. 20.-
b Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Aufwandgebühr I
5Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
6Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
7Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
8Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
9Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	
<u>Art. 24</u> 1Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.-

²Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m²/Tag
- unbefestigter Boden: pro m²/Tag

Fr. --.50

Fr. --.20

³Die maximale Tagesbühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

⁴Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

**Leumunds-
zeugnis**

Art. 25

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis

Fr. 15.-

Ausweise

Art. 26

¹Passempfehlung / Passverlängerung

Fr. 10.-

²Identitätskarten

Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)

³Verlustmeldung der Identitätskarte

Fr. 10.-

Fundbüro

Art. 27

Herausgabe von Fundgegenständen

Fr. 10.-

**Lotto, Lotterie,
Tombola**

Art. 28

Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung

Fr. 10.-

**Waffen-
erwerbsschein**

Art. 29

Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein

Fr. 10.-

Reklame

Art. 30

Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung

Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<u>Art. 31</u>	
	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.-
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 32</u>	
	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.-
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prü- fung (Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	<u>Art. 33</u>	
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.-
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.-
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II

7 Weitere Bewilligungen:	
a Schutzraumbefreiung	Fr. 30.-
b Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
c Strassenanschluss	Fr. 30.-
d Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.-
e Brandschutz	Aufwandgebühr I
f Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
g Wasseranschluss	Fr. 30.-
h Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.-
i Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.-

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<u>Art. 34</u> 1Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	2Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	3Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	4Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<u>Art. 35</u> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<u>Art. 36</u> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.-
Vorzeitiger Baubeginn	<u>Art. 37</u> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<u>4.2 Baukontrolle</u>		
Baubeginn	<u>Art. 38</u> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-
Kontrollen	<u>Art. 39</u> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme.	Aufwandgebühr II

Massnahmen	<u>Art. 40</u> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
-------------------	---	------------------

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<u>Art. 41</u> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a einer Ueberbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
----------------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<u>Art. 42</u> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
--------------------------------------	---	------------------

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	<u>Art. 43</u> Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.342.1)
-----------------	--	---

5. Steuerwesen

Veranlagung	<u>Art. 44</u> ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.-
--------------------	--	----------

²Registernachschlag / Auskunft über
Steuertaxation

Aufwandgebühr I

**Amtliche
Bewertung**

Art. 45

¹Auszug aus dem Register der
amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.-

²Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Aufwandgebühr I

³Vorzeitige Eröffnung des amtlichen
Wertes

Fr. 50.-

6. Datenschutz

Art. 46

¹Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II

²Abweisung eines Gesuches um
Berichtigung oder Vernichtung von
Daten

Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 47

Nachschlagen im Gemeindearchiv /
Plänen / Registern, Erstellen von
Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 48

Abfassen von Gesuchen und
Eingaben, sowie Ausfüllen von
Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

**Ausgleichs-
kasse**

Art. 49

Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des
Amtes für
Sozialversicherung

Gebühren-inkasso	<u>Art. 50</u>	
	¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	<u>Art. 51</u>	
	¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.	
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.	
	³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.	

Übergangsbestimmung	<u>Art. 52</u>	
	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	

Inkrafttreten	<u>Art. 53</u>	
	¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. August 1996 in Kraft.	
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 16. Juni 1986 auf.	

Die Versammlung vom 17. Juni 1996 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident: K. Wagner

Die Gemeindeschreiberin: Th. Grütter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 20 Tage vor und nach der Versammlung in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 21 und 22 vom 23. und 30. Mai 1996 sowie im Amtsblatt Nr. 38 vom 25. Mai 1996 publiziert.

Einsprachen: Keine.

Walliswil bei Wangen, 10. Juli 1996

Die Gemeindegemeinschaft: Th. Grütter